

Gehrts24 Versicherungsmakler - Maklerauftrag

(Version : 01.01.2019)

Damit eine faire und rechtssichere Versicherungsvermittlung für den Kunden erfolgen kann, sind ein ausführlicher Maklerauftrag, eine Maklervollmacht zur Vorlage bei den Versicherungen und die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung absolut erforderlich.

Der Kunde _____
(im folgenden kurz "Kunde" genannt)

beauftragt

den Gehrts24 Versicherungsmakler, Inh. Ass. jur/Volljurist Helmo Gehrts, Faulstr. 2, 24837 Schleswig
(im folgenden kurz "Makler" genannt)

Versicherungsverträge zu vermitteln bzw. neu abzuschließen.
Der Maklerauftrag umfasst auch das Recht, alte Versicherungsverträge zu kündigen und bei Verträgen des Kunden einen Betreuungswechsel zu veranlassen.

1. Pflichten (und Rechte) des Maklers bei der Versicherungsvermittlung

+Befragung des Kunden nach seinen Wünschen

Der Makler befragt den Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die jeweilige Situation beim Kunden, die Komplexität des zu versichernden Risikos und der angebotenen Versicherung berücksichtigt.

+Pflicht zur objektiven und ausgewogenen Marktuntersuchung

Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen. Bei dieser objektiven und ausgewogenen Marktuntersuchung bleiben Direktversicherungen und ausländische Versicherungen unberücksichtigt.
Der Makler nutzt dazu seine Direktanbindungen an Versicherungen wie auch seine Anbindungen an Maklerpools und Assekuradeure.

+Protokollierung gemäß §§61 f. VVG (Versicherungsvertragsgesetz)

Im Bereich der Lebensversicherung (mit Ausnahme der Sterbeversicherung), der privaten Krankenvollversicherung, der Gewerbeversicherung und der Industrieversicherung werden die Gründe für den zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat in einem Beratungsprotokoll dokumentiert.

Die Protokollierung kann unverschlüsselt per Email erfolgen.

Im Bereich der Sterbeversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Krankenzusatzversicherung und der kleinen Sachversicherungen (Kraftfahrtversicherung, Privathaftpflichtversicherung, Eigentümerhaftpflichtversicherung, sonstige Haftpflichtversicherungen, Hausratversicherung, Wohngebäudeversicherung, Rechtsschutzversicherung usw.) werden keine Beratungsprotokolle erstellt, weil sich der Ertrag im Verhältnis zum Aufwand der Protokollierung nicht lohnt und der Kunde in der Regel durch ausführliche Fragebögen seitens der Versicherung ausreichend geschützt ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtprotokollierung im Fall eines Schadenersatzprozesses gegen den Makler bedeutet, dass der Kunde das evtl. Fehlverhalten des Maklers wieder beweisen muss, wie es im normalen Zivilprozess sowieso üblich ist. Seine Privilegierung im Bereich der Beweisführung entfällt. (§61 Abs. 2 VVG)

+Verzicht auf die Beschränkung des §181 BGB (In-sich-Geschäfte)

Bezüglich der Versicherungsvermittlung wird der Makler von den Beschränkungen des §181 BGB (In-sich-Geschäfte) befreit.

D.h. der Makler kann Verträge zwischen dem Kunden und Versicherung abschließen.

2. Pflichten des Maklers bei der Versicherungsbetreuung

Der Makler betreut den Kunden hinsichtlich jedes von ihm vermittelten Vertrages oder vom Kunden auf ihn übertragenen Vertrages und stellt als Sachwalter des Kunden durch Nachfragen beim Kunden sicher, dass die Versicherungen aktuell gehalten werden.

3. Pflichten des Maklers bei Eintritt eines Schadens

Bei Eintritt eines Schadens hilft der Versicherungsmakler dem Kunden bei der Schadenmeldung und begleitet bzw. moderiert den Schadenbearbeitungsprozeß bis zur endgültigen Entscheidung der Versicherung.

4. Pflichten des Kunden

+Zur Verfügung stellen von Unterlagen und relevanten Informationen

Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler bei der Durchführung seiner in diesem Maklerauftrag festgelegten Pflichten zu helfen. Dazu hat er dem Makler alle relevanten Unterlagen und Informationen rechtzeitig und in geordneter Form zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, so ist der Makler von einer Haftung freigestellt.

+Mitteilungspflicht des Kunden bei Änderung seiner Risikoverhältnisse

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen in seinen Risikoverhältnissen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes, Trennung, Zusammenzug, Tod eines Menschen, Umzug, Änderung der Bankverbindung, Kauf und Verkauf von Immobilien, Verlegung des Firmensitzes, Kauf und Verkauf von Pferden und Hunden usw. usw.. Verletzt der Kunde diese Pflicht, so ist der Makler von einer Haftung freigestellt.

+Überprüfung von Schreiben der Versicherung (Vier-Augen-Prinzip)

Es kann leider aufgrund praktischer Erfahrungen nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass Schreiben der Versicherung an den Kunden automatisch und rechtzeitig auch dem Makler übermittelt werden.

Daher hat der Kunde Schreiben der Versicherer zu prüfen (Vier-Augen-Prinzip) und sofern er mit dem Inhalt nicht einverstanden ist, dem Makler eine Kopie des Schreibens zukommen zu lassen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, so ist der Makler von einer Haftung freigestellt.

+Einhaltung von Vertragsfristen, Zahlungsverpflichtungen und vertraglichen Obliegenheiten

Der Kunde hat auch entsprechende Vertragsfristen, Zahlungsverpflichtungen und vertragliche Obliegenheiten (u.a. in Schadensfällen) ohne gesonderte Hinweise des Maklers einzuhalten. Versäumnisse dieser Art, insbesondere wenn sie zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, gehen zu Lasten des Kunden und der Makler ist von einer Haftung freigestellt.

5. Maklervergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Provision bzw. Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Dies gilt nicht für den im folgenden angebotenen Sonderservice, der extra zu vergüten ist.

6. Sonderservice des Maklers

Der Makler bietet folgenden Sonderservice an :

+für Privatkunden den Service "Gehrts24 Privatversicherungen - Einfach und sicher"

Für Privatkunden wird angeboten, den Versicherungsordner des Kunden zu verwahren, zu sortieren und entsprechend den Vorgaben des Kunden zu aktualisieren.
(Preis 60,00 Euro zzgl. MwSt. jährlich)

+für Firmenkunden den Service "Gehrts24 Firmenversicherungen - Einfach und sicher"

Auch für Firmenkunden wird angeboten, den Versicherungsordner des Kunden zu verwahren, zu sortieren und entsprechend der Vorgaben des Kunden zu aktualisieren.
(Preis VHB)

7. Datenschutzklausel

Die Daten des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben geschützt.

Zur Erfüllung seiner Pflichten arbeitet der Makler mit Direktanbindungen an Versicherungen wie auch mit Maklerpools und Assekuradeuren zusammen.

Der Kunde ist mit einer Weitergabe seiner Daten an diese ausdrücklich einverstanden.

Die näheren Einzelheiten regelt die "Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung", die unabhängig vom Maklerauftrag gilt.

8. Kündigung

Der Maklerauftrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

9. Wechsel des Vertragspartners und Weitergabe der Kundendaten an diesen

Sollte der Geschäftsbetrieb des Maklers ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen werden (z.B. durch Tod des Maklers oder Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Kunden damit einverstanden, dass der Maklerauftrag vom übernehmenden Makler zunächst einmal fortgeführt wird.

Dazu gehört auch die Übergabe der überlassenen Daten.

Der Maklerwechsel wird dem Kunden angezeigt.

Der Kunde ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Anzeige des Maklerwechsels zu widersprechen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt dieser Maklerauftrag mit dem neuen Vertragspartner fort.

10. Vermittlerregister

Der Makler ist im Vermittlerregister eingetragen. (zu überprüfen unter : www.vermittlerregister.de)

Die Vermittlernummer lautet : D-EJ10-ED8CI-24 .

11. Unabhängigkeit des Versicherungsmaklers

Der Makler arbeitet als Sachwalter des Kunden und muß daher unabhängig von den Versicherungen sein.

Der Makler garantiert daher folgendes :

Der Makler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.

Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsmakler.

12. Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung des Maklers bezüglich der Verletzung seiner Betreuungspflicht ist - wie in der freien Wirtschaft üblich - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

13. Haftungsbegrenzung der Schadenhöchstsumme bei Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflicht

Die Haftung des Maklers bezüglich der Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflicht ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV (2018 : 1.400.000 Mio. Euro, 2-fach maximiert) begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht bei der Allianz eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

14. Haftungsbegrenzung der Schadenhöchstsumme bei Verletzung der Betreuungspflicht

Die Haftung des Maklers bezüglich der Verletzung seiner Betreuungspflicht ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV (2018 : 1.400.000 Mio. Euro, 2-fach maximiert) begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht bei der Allianz eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

15. Abtretungsverbot

Behauptete Ansprüche des Kunden gegen den Makler, z.B. wegen fehlerhafter Beratung, dürfen nicht auf Dritte übertragen werden, da ansonsten der Kunde seine Ansprüche an Dritte abtreten, selber als Zeuge auftreten und somit die Beweislastsituation erheblich zu seinen Gunsten verändern könnte. (Das Abtretungsverbot sorgt also für das Fortbestehen der Waffengleichheit.)

16. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklerauftrag beendet wurde, verjähren.

17. Fiktionsklausel bei Änderungen dieses Maklerauftrages

Umso länger ein Maklerauftrag besteht, umso mehr können durch Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung Änderungen an diesem Maklerauftrag notwendig werden.

Der Kunde stimmt schon jetzt allen Änderungen dieses Maklerauftrages zu, soweit sie ihm rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wurden und er den Änderungen nicht innerhalb eines Monats widersprochen hat.

18. zur Klarstellung : kein Makleralleinauftrag

Der o.g. Kunde ist berechtigt auch weiterhin selber oder über Dritte Versicherungsverträge abzuschließen. Es handelt sich hier nicht um einen Makleralleinauftrag.

19. Beschwerdestellen und außergerichtliche Streitbeilegung

- + Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, Heinrichstr. 28, 24937 Flensburg
- + Versicherungsombudsmann e.V. (www.versicherungsombudsmann.de)
- + Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung (www.pkv-ombudsmann.de)
- + Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) (www.bafin.de [Stichwort: Ombudsleute])

20. Gerichtsstand und Anwendung deutschen Rechts

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Maklerauftrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Versicherungsmaklers.

Es findet deutsches Recht Anwendung.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Maklerauftrages als Ganzes.

Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum, Unterschrift Kunde